



Informative Zusammenfassung über den richtigen Umgang mit Sportwaffen

Vorwort:

Diese Zusammenfassung hat keinerlei Gesetzes-Charakter. Sie dient lediglich dem besseren Verständnis und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Waffengesetzes.

Stand Waffengesetz: **01.10.2009**

Stand der Ausarbeitung: **15.09.2011**

Altersvorschriften:

Ab Vollendung des **12. Lebensjahres** ist das Schießen mit Luftdruckwaffen erlaubt.

Ausnahme:

Es liegt eine Ausnahmegenehmigung der Kreispolizeibehörde vor. Dann darf die Altersbegrenzung auf 10 Jahre herabgesenkt werden.

Für alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist immer, egal ob Wettkampf oder Training, die Einverständniserklärung der Eltern griffbereit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ein Antrag ist von den Eltern und dem Verein gemeinsam zu stellen. Mit dem Antrag sind der Inhaber der Jugendleiterbasislizenz und die berechtigten Aufsichtspersonen zu nennen.

Ab Vollendung des **14. Lebensjahres** ist das Schießen mit KK Waffen oder Flinten Kal. 12 erlaubt

Ausnahme:

Es liegt eine Ausnahmegenehmigung der Kreispolizeibehörde vor. Dann darf die Altersbegrenzung auf 12 Jahre herabgesenkt werden.

Für alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist immer, egal ob Wettkampf oder Training, die Einverständniserklärung der Eltern griffbereit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ein Antrag ist von den Eltern und dem Verein gemeinsam zu stellen. Mit dem Antrag sind der Inhaber der Jugendleiterbasislizenz und die berechtigten Aufsichtspersonen zu nennen.

Jugendlichen **unter 18 Jahren** ist das Schießen mit allen anderen Waffen untersagt.

Waffentransport:

Der Waffentransport darf nur durch Personen erfolgen, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben.

Die Waffe darf nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert werden. Der Koffer oder auch die Textil-/Ledertasche muss verschlossen sein, d.h. es muss über entsprechende Schlösser der unmittelbare Zugriff erschwert werden.

Es gibt keine Definition über Art und Güte.

Beispiele:

Bei den Textil-/Ledertaschen die beiden gegenläufigen Reißverschlüsse mit einem kleinen Vorhänge- Kofferschloss zu sichern. Taschen, die keine gegenläufigen Reißverschlüsse besitzen, können recht einfach mit abschließbaren Koffergurten gesichert werden. Der Gurt ist durch die beiden Tragegurte zu ziehen.

Verschiedene Koffer verfügen über entsprechende Zahlenschlösser, hier ist nichts weiter nachzurüsten. Ansonsten ist eine Möglichkeit über Ösen oder dergleichen zu schaffen.

Der Transport muss so kurz wie möglich gehalten werden. Die Waffe(n) darf(dürfen) nicht im Fahrzeug allein und unbeaufsichtigt gelassen werden.



Die Munition ist getrennt von der Schusswaffe zu transportieren.

Beispiel:

Waffe im Kofferraum (auch Kombi), Munition im Handschuhfach einschließen. Ist an der Transporttasche eine extra Tasche aufgesetzt, darf die Munition auch hier verstaut werden, aber nur mit einer entsprechenden Sicherung gegen unbefugtes Entnehmen.

Transport von erlaubnispflichtigen Waffen durch eine Person, die nicht Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK) ist:

Für die Vereine besteht mittlerweile die Möglichkeit, eine Vereins-WBK durch die Kreispolizeibehörde ausstellen zu lassen. Hierauf sind alle berechtigten Personen des Vereins gelistet, die eine Waffe herausgeben dürfen.

Für jeden **neuen** Transport (ein Transport beinhaltet Hin- und Rückweg) einer WBK-pflichtigen Waffe ist eine neue Einzelgenehmigung von einem Berechtigten auszustellen.

(siehe Vordruck: Transport_WBK_Waffe_Einzelgenehmigung.doc)

Diese Einzelgenehmigung ist bei der Waffe mitzuführen, zusätzlich eine Kopie der WBK, auf der die Waffe eingetragen ist.

Auf dieser Einzelgenehmigung ist auch die übergebene Anzahl der Munition zu vermerken.

Diejenigen Personen, die Inhaber einer eigenen Waffenbesitzkarte sind, dürfen die Vereins-Waffen erlaubnisfrei transportieren (mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Vereins) und maximal 4 Wochen in ihrem Besitz haben. Eine Kopie der Vereins- WBK dabei zu haben ist sinnvoll.

Informationspflicht:

Wird ein Schütze beim Waffentransport, z.B.: bei einer allg. Verkehrskontrolle durch die Polizei angehalten, so muss der Schütze über diesen Waffentransport **unaufgefordert** den Polizeibeamten informieren.

Denkbare Ansage: „Schönen guten Tag, ich bin Sportschütze und auf den Weg zum Wettkampf. Ich habe 2 Luftgewehre im Auto.“, oder so ähnlich...

Aufbewahrung in Privathaushalten

Luftgewehre sind mindestens gegen das unbefugte Entnehmen zu sichern (stabiler Schrank)

Kleinkaliberwaffen und größer:

Klasse des Schrankes	Langwaffen (WBK pflichtig)	Kurzwaffen (WBK pflichtig)	Munition
A	bis zu 10	--	im nicht klassifizierten Stahlschrank mit Schwenkriegelschloss
A mit Innenfach	bis zu 10	--	im abschließbaren Innenfach
A mit B/0 Innenfach	bis zu 10	bis zu 5 im abschließbaren Innenfach	im abschließbaren Innenfach
B/0 Schrank mit Innenfach	bis zu 10	bis zu 10 wenn (Gewicht über 200 Kg oder gegen Abriss verankert)	im abschließbaren Innenfach

Der Zugang/Zugriff ist auch dem Partner nicht erlaubt, wenn dieser nicht in Besitz einer WBK ist.

Der Polizei ist es erlaubt, zur „normalen Tageszeit“ unangemeldet eine Prüfung der Aufbewahrung der Waffen durchzuführen. Es besteht Einlasspflicht. Hierbei ist die „Unverletzbarkeit der Wohnung“ eingeschränkt.



Aufbewahrung in Schützenhäuser

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude (hier das Schützenhaus) dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Typ B/0) entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Kreispolizeibehörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder des Sicherheitsbehältnisses auf Antrag zulassen. Belege, Skizzen und Fotos bzgl. der Aufbewahrung sind erwünscht und von Vorteil.

Standaufsicht:

Ist die verantwortliche Aufsichtsperson nicht anwesend, darf nicht geschossen werden. Es muss immer eine lizenzierte Schießaufsicht vorhanden sein. Diese darf während der Aufsichtszeit nicht selbst schießen. Sollte sich eine lizenzierte Kraft alleine auf dem Stand befinden, so ist es ihr erlaubt, zu schießen.

Das Schießen in der Jugendabteilung erfordert immer, dass eine Person anwesend ist, die im Besitz der Jugendleiterbasislizenz ist. Der Trainer-C-Schein oder höher beinhaltet die Jugendleiterbasislizenz.

Alle Berechtigten zur Schießaufsicht müssen der Polizei gemeldet werden. Jede Änderung, die durch Ausscheiden aus dem Verein, krankheits-, oder altersbedingte Ausfälle entstehen, ist ebenfalls zu melden.

Scatt-Gewehr

Mit dem Scatt-Gewehr dürfen auch weiterhin Jugendliche und Kinder unter 12 Jahren ohne besondere Genehmigung schießen.

Das Scatt-Gewehr läuft unter dem Begriff „Anscheinwaffe“, darum darf es nicht offen getragen (geführt) werden. Eine außergewöhnliche Lackierung oder ähnliches ist sinnvoll, damit sie sich von den normalen Waffen besser unterscheiden lassen.

Bei der Verwendung des Scatt-Gewehres bei öffentlichen Veranstaltungen muss dieses in einem Transportbehältnis zu dem „öffentlichen Schießstand“ gebracht werden. Dort darf es dann ausgepackt und verwendet werden. Veranstaltungen solcher Art, sind sinnvoller Weise der Behörde zu melden.

Kontakt

Kreispolizeibehörde Herford

Hansastraße 54

32049 Herford.

Zuständig ist hier das Dezernat VL 1.2:

Frau Sandra Schollbach

Tel.: (05221) 888- 1515

E-Mail: Sandra.Schollbach@polizei.nrw.de

oder per Fax: (05221) 888-1299.

Frau Erika Kruse

Tel.: (05221) 888- 1516

E-Mail: Erika.Kruse@polizei.nrw.de

Schützenkreis Herford

Kreisportleiterin

Frauke Opitz

Tel.: (05224) 3730

E-Mail: Frauke.Opitz@web.de

Stv. Kreisportleiter

Heinz Backs

Tel.: (05773) 89955

E-Mail: Heinz.Back@web.de